

Konstantin Pollok
Begründen und Rechtfertigen



Quellen und Studien zur Philosophie

Herausgegeben von
Jens Halfwassen, Dominik Perler,
Michael Quante

Band 92

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Begründen und Rechtfertigen

Eine Untersuchung
zum Verhältnis zwischen
rationalen Erfordernissen und
prävalenten Handlungsgründen

von

Konstantin Pollok

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Gedruckt mit Hilfe der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung
für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein
und des College of Arts and Sciences
der University of South Carolina, Columbia (USA)

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 978-3-11-021713-1

ISSN 0344-8142

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Copyright 2009 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin
Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikro-
verfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Einbandgestaltung: Christopher Schneider, Laufen
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Hubert & Co., Göttingen

Dem Andenken meines Vaters
Karl-Heinz Pollok (1929-2003)

„Ein jedes Ding der Natur wirkt nach Gesetzen. Nur ein vernünftiges Wesen hat das Vermögen, *nach der Vorstellung* der Gesetze, d. i. nach Prinzipien, zu handeln [...].“ (Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*)

„As compared with the other animals man lives not merely in a broader reality; he lives, so to speak, in a new *dimension* of reality. There is an unmistakable difference between organic reactions and human responses.“ (Ernst Cassirer, *An Essay on Man*)

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Oktober 2007 vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg als Habilitationsschrift angenommen.

Eine frühere Version des ersten Kapitels ist unter dem Titel „Wenn Vernunft volle Gewalt über das Begehrungsvermögen hätte“ – Über die gemeinsame Wurzel der Kantischen Imperative“, in *Kant-Studien* 98/1, 2007, 57-80, erschienen. Eine frühere Version des fünften Kapitels wurde unter dem Titel „Kant und Habermas über das principium executionis moralischer Handlungen“, in *Moralische Motivation*, hg. v. H.F. Klemme, M. Kuehn, D. Schönecker, Hamburg: Felix Meiner-Verlag, 2006, 193-227, veröffentlicht.

Für ihre Gutachten und administrative Unterstützung im Habilitationsverfahren möchte ich Peter Janich, Andrea Esser, Manfred Kühn und Winfried Schröder danken. Die folgenden Personen haben mir während der Entstehung dieses Buchs in mündlichen oder schriftlichen Kommentaren, Diskussionen und Kritiken gute Gründe geliefert, meine Auffassung von Handlungsgründen noch einmal zu überdenken: R. Lanier Anderson, Robert Brandom, Michael Bratman, John Broome, Michael Friedman, Dieter Henrich, Nadeem Hussain, Manfred Kühn, Albert Mues, Manfred Saga, Dieter Schönecker, R. Jay Wallace und Allen Wood. Auch wenn sie dem vorliegenden Endprodukt nicht oder nicht in allen Stücken zustimmen mögen, so bin ich ihnen doch zu großem Dank verpflichtet. Für verbliebene Unklarheiten und Denkfehler bin selbstverständlich ich alleine verantwortlich.

Der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius, der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie dem Stanford Humanities Center danke ich für ihre großzügige Finanzierung meiner Forschungsaufenthalte an der Stanford University in den Jahren 2005 sowie 2006/07.

Anne Pollok führt mir jeden Tag vor Augen, daß das Feld der Handlungsgründe nicht allein den Nutzenmaximierern gehört; für ihre Nähe in und außerhalb der Philosophie bin ich zutiefst dankbar.

Columbia/SC, im April 2009

Konstantin Pollok

Inhalt

Vorwort	vii
Einleitung	1
I. Fragen	1
II. Normativität und Erklärung	3
III. Arten der Verbindlichkeit	4
IV. Praktische Überlegungen und Handlungsgründe	6
V. Terminologische Abgrenzungen	10
VI. Vorblick	16
 Kapitel 1: Kant und die Einheit praktischer Vernunft	 24
§ 1 Einleitung	24
§ 2 Bedingtes Sollen und der entscheidende Einfluß der Vernunft auf unsere Handlungen	26
§ 3 Heteronomie und Autonomie	38
§ 4 Unbedingtes Sollen und die Bestimmung des Menschen	43
§ 5 Praktische Vernunft und der <i>mundus intelligibilis</i>	53
 Kapitel 2: Handlungsgründe und ihre Kohärenz	 60
§ 6 Einleitung	60
§ 7 Kohärentismus: Erklärungswert und Unschärfe	63
§ 8 Handlungen und Handlungsgründe	66
§ 9 Scanlons nicht-reduktionistisches Konzept von Handlungsgründen	70
§ 10 Strukturelle Rationalität und Maximen	78
§ 11 Intertemporalität	82
§ 12 Strukturelle Intentionalität	85
§ 13 Kooperation und die normative Kraft interpersoneller Kohärenz	89
§ 14 Klassegebundene Amoralisten, Trittbrettfahrer und das Problem der Kooperationskriterien	95

Kapitel 3: Das deontische Kontoführungsmodell und die Differenzen praktischer Inferenzen	104
§ 15 Einleitung	104
§ 16 Brandons Kantianismus	108
§ 17 Inferentielle Semantik und normative Pragmatik	114
§ 18 Normative Status und normative Einstellungen	125
§ 19 Praktische Inferenzen, Rationalität und Irrationalität	134
§ 20 Normative Pragmatik und die Verbindlichkeit eines unbedingten Sollens	143
§ 21 Materiale Inferenzen, berechtigende und festlegende Handlungsgründe	149
§ 22 Gründe, Sollen und normative Erfordernisse	154
§ 23 Gibt es einen Übergang zwischen Erfordernis- und Sollen-Relationen?	159
Kapitel 4: Praktische Vernunft und Rationalität	165
§ 24 Einleitung	165
§ 25 Erfordernis- und Sollen-Relationen	171
§ 26 Praktische Rationalität und Vernünftigkeit	178
§ 27 Pflicht und Erlaubnis im Kontext	183
§ 28 Begründungs- und Rechtfertigungskohärenzismus	188
§ 29 Scanlons Konzeption des <i>What We Owe to Each Other</i>	195
§ 30 Handlungsgründe gemäß allgemeinen Prinzipien	202
§ 31 Standpunkte möglicher Zurückweisung von Handlungsprinzipien	205
§ 32 Allgemeine Gründe	211
§ 33 Persönliche Einstellungen	214
§ 34 Vernünftigkeit und Rechtfertigungspraxis	221
§ 35 Rechtfertigen und Begründen	230
§ 36 Rechtfertigungspraxis und Realismus – Gültigkeit und Geltung	242
Kapitel 5: Prävalente Handlungsgründe und moralische Motivation	251
§ 37 Einleitung	251
§ 38 ‚Transzendente Ästhetik‘ in praktischer Hinsicht – Achtung als moralische Triebfeder	258
§ 39 Habermas’ Konzept einer postkonventionellen Entwicklungsstufe moralischer Motivation	270

<i>Exkurs:</i> Kants Moralpädagogik	273
§ 40 Die Explizierung von Handlungsgründen und das emotive Fundament der Solidarität	275
Bibliographie	289
Personenregister	305
Sachregister	309

Einleitung

I. Fragen

Wenn wir von Begründen und Rechtfertigen, von Rationalität, Vernünftigkeit oder Vernunft sprechen, dann geht es immer auch um *uns* oder doch zumindest um *unser* Verhältnis zu etwas, um *unsere* Perspektive auf etwas: „Für die Tiere des Waldes gibt es keine Vernunft. Wir sind diejenigen, für die Gründe bindend sind, die der eigentümlichen Kraft des besseren Grundes unterliegen.“¹ Aber wer oder was wird hier wodurch bestimmt? Sind die Wesen, für welche Gründe bindend sind, dadurch gekennzeichnet, daß es sich bei ihnen nicht um die ‚Tiere des Waldes‘ handelt? Oder sind umgekehrt Wesen, die Vernunft besitzen, dadurch charakterisiert, daß sie sich dieser eigentümlichen Kraft besserer Gründe unterwerfen können? Die erste dieser beiden Erklärungsstrategien führt ziemlich direkt zurück in den Wald, denn nun müssen erst die Tiere und ihr Unterschied zu *uns* weiterbestimmt werden, bevor die Verbindlichkeit von Gründen eingesehen werden kann. Aber worin unterscheiden *wir* uns von den Tieren, sind wirklich alle Tiere außer uns vernunftlos und wie stellen wir das fest?

Anstatt diese Strategie weiter zu verfolgen, soll in der vorliegenden Untersuchung die Überzeugung zugrunde gelegt werden, daß die Sphäre des Vernünftigen nicht von außen betreten werden kann: wir finden nicht in der Natur einen logischen Raum der Gründe, der dadurch gekennzeichnet wäre, daß er nur von uns, den *animales rationales*, bewohnt würde. Wir finden vielmehr umgekehrt alles, was wir in der Natur finden, in diesem „logischen Raum der Gründe“². Einem solchen Kantianismus entsprechend kann nicht die Natur des Menschen beschrieben werden, um daraufhin eine mögliche Teilnahme am Spiel des Forderns und Liefers von Gründen zu erklären, sondern umgekehrt trägt möglicherweise eine Erklärung dessen, was es heißt, ein Grund zu sein, zu unserem Selbstverständnis bei. Die Einlösung dieses letzteren Anspruchs wird in den vorlie-

1 Brandom, 2000a, 37.

2 Sellars, 1999, 66.

genden Ausführungen jedoch keine Rolle spielen, unser Selbstverständnis gehört nicht zu den hier verfolgten Erklärungszielen.

Aber was kann ein Grund wofür und für wen sein? Gründe lassen sich unter anderem dahingehend differenzieren, daß sie sich entweder auf Überzeugungen oder auf Handlungen beziehen, indem sie diese erklären. Im Folgenden soll es nur um die *Verbindlichkeit* oder *Normativität* von *Handlungsgründen* gehen, woraus jedoch nicht folgt, daß ausschließlich von Handlungen die Rede sein wird, denn zur Begründung von Handlungen werden selbstverständlich auch Überzeugungen angeführt. Umgekehrt dienen Handlungsgründe auch nicht immer dazu, Handlungen zu begründen, sondern werden bisweilen vorgebracht, um allein Handlungsabsichten zu begründen. Und, um die klare Dichotomie von Handlungen und Überzeugungen – von Praxis und Theorie – noch weiter einzutrüben, natürlich werden häufig zur Begründung von Handlungen entsprechende Handlungsabsichten geäußert, wobei keineswegs klar ist, ob Absichten eine Form von Überzeugungen sind.

Handlungsgründe beziehen sich also offensichtlich nicht nur auf Handlungen. Doch soll es hier ohnehin nicht, oder mindestens nicht vorrangig, um Handlungsgründe und deren Verhältnis zu Handlungen gehen. Im Mittelpunkt meines Interesses liegen vielmehr die Handlungsgründe selbst, und zwar wiederum nicht hinsichtlich ihrer materialen Vielfalt, also was als Handlungsgrund wirklich angeführt werden kann, sondern hinsichtlich ihrer möglichen Formen, genauer, ihrer unterschiedlichen Bindungskraft oder Verbindlichkeit, technischer, ihrer unterschiedlichen deontischen Reichweite. Wie verbindlich ist ein einschlägiger Handlungsgrund, worin unterscheiden sich die Verbindlichkeiten einer persönlichen Empfehlung, einer generellen Erlaubnis, einer subjektiven Präferenz, einer universalen Pflicht? Gibt es Handlungsgründe, die für jede Person in einer entsprechenden Situation einschlägig sind? Und wenn ja, wie einschlägig sind diese Gründe und wodurch zeichnet sich ihre Triftigkeit aus? Handelt es sich dabei um objektive Werte? Gründe für und wider eine Handlung mag es viele geben, aber welchen Gründen sollen wir folgen? Ist die Rede von einem Sollen hier überhaupt sinnvoll? Gibt es einen Unterschied zwischen der Begründung einer Handlung und der Rechtfertigung einer Handlung? Wem gegenüber begründen wir und wem gegenüber rechtfertigen wir Handlungen? Und mit welchen Konsequenzen müssen wir rechnen, falls eine Begründung oder eine Rechtfertigung mißlingt? Gibt es Standards des Gelingens von Begründungen und Rechtfertigungen unserer Handlungen? Wie könnten, eine positive Antwort vorausgesetzt, diese Standards ihrerseits begründet werden?

II. Normativität und Erklärung

Die Formen praktischer Normativität sollen im Folgenden detailliert charakterisiert werden, jedoch nicht im Sinne einer Beschreibung der normativen Differenzen zwischen einem Wunsch, einer Bitte, einem Antrag, einer Aufforderung, einem Aufruf, einer Verordnung, einem Befehl, einer Pflicht, einer Nötigung, einem Verbot, einer Billigung, einer Genehmigung, einer Duldung etc. Vielmehr soll es um Typen deontischer Reichweiten gehen, deren jeweilige Weiterqualifizierung schließlich auch zu den eben genannten und vielen anderen Formen von Handlungsgründen führen kann.

Ein allgemeiner Begriff praktischer Normativität umfaßt damit, wie sowohl Thomas Scanlon als auch Jonathan Dancy festhalten, die verschiedenen Verbindlichkeiten alles dessen, was für oder gegen bestimmte Handlungen sprechen kann, und genau dies soll im Folgenden den fundamentalen Begriff des Handlungsgrundes ausmachen.³

In einer Hinsicht hat nun jedoch John Broome vollkommen recht, wenn er die Primitivität dieses Begriffs des Handlungsgrundes anzweifelt: „Counting in favour of is sometimes thought to be the basic normative notion. But it cannot be, because it is complex. It incorporates the two elements of normativity and explanation. The notion of a reason has the same complexity.“⁴ Dementsprechend soll es im Folgenden nicht um Handlungsgründe *per se*, sondern nur um einen der beiden von Broome genannten Aspekte gehen: nicht die erklärende, sondern die normative Dimension von Handlungsgründen und der darin enthaltenen prinzipiellen Differenzen wird hier eine Rolle spielen. Stephen Darwall hat mit Blick auf eine Abgrenzung zur *Erklärung* von Handlungen die Bedeutung dieser *normativen* Dimension von Handlungsgründen folgendermaßen hervorgehoben: „Without the normative aspect of reasons there would be nothing to distinguish reasons *for* someone *to* do something from reasons *why* he did or will do it, reasons that justify or recommend action from

3 Vgl. dazu Scanlon, 1998, 17: „I will take the idea of a reason as primitive. Any attempt to explain what it is to be a reason for something seems to me to lead back to the same idea: a consideration that counts in favor of it. ‚Counts in favor how?‘ one might ask. ‚By providing a reason for it‘ seems to be the only answer.“ Bei Dancy, 2004, 111f., heißt es: „[...] we should weaken our conception of the normative so as to include all forms of the favouring relation, the non-peremptory as well as the peremptory. Being normative, in this weaker sense, will turn out to have nothing especially to do with norms – at least not in the way that we usually think of norms.“ Vgl. dazu auch unten § 9.

4 Broome, 2004, 41; vgl. dazu auch Raz, 2005, 3.

those that explain it.”⁵ Dieser Unterschied ist jedoch von grundlegender methodischer Bedeutung für das Anliegen, das man mit dem Begriff der Gründe als explanans verfolgt, er trennt präskriptive von deskriptiven Ansätzen. – Interessanterweise war es Immanuel Kant, mit dessen Philosophie sich ansonsten eher die Vorstellung von Dualismen verbindet (Anschauung und Begriff, Neigung und Pflicht, Schönheit und Erhabenes etc.), der diese beiden Dimensionen von Handlungsgründen sehr eng – in Kap. 5 soll schließlich gefragt werden, ob zu eng – aufeinander bezogen hat, wenn er die moralische Qualität einer Handlung in Relation zur entsprechenden Triebfeder oder Motivation setzt. Diese motivationale oder erklärende Dimension des Begriffs des Handlungsgrundes ist jedoch zunächst zu unterscheiden von der normativen Dimension der Gültigkeit oder Triftigkeit von Handlungsgründen.

III. Arten der Verbindlichkeit

Innerhalb dieses allgemeinen Begriffs von Handlungsgründen sollte mit Blick auf die genannte normative Dimension eine weitere Unterscheidung eingeführt werden: Handlungsgründe in einem engeren Sinne sind *Berechtigungen* zu Handlungen bzw. Handlungsabsichten und müssen von *Festlegungen* auf Handlungen bzw. Handlungsabsichten unterschieden werden. Wer auf eine Handlung festgelegt ist, *soll* diese Handlung ausführen, wohingegen niemand eine Handlung ausführen soll, zu welcher er Handlungsgründe in diesem engeren Sinne hat, also lediglich berechtigt ist.

Analog zum Begriff des Handlungsgrundes und dessen Spezifizierung unter normativen Gesichtspunkten, findet hier eine Einschränkung mit Blick auf den Sprachgebrauch des *Sollens* statt. Es soll hier ausschließlich um ein *normatives* Sollen gehen. Die Redeweise, daß jemand am Abend erschöpft sein sollte, weil er oder sie gerade eine anstrengende Bergtour hinter sich hat, ist *erklärend* und in diesem Sinne nicht-präskriptiv zu verstehen. Von einem solchen Sollen im Rahmen kausaler Erklärungen der Erwartbarkeit von Ereignissen ist hier nicht die Rede.

Will man diese beiden Begriffe des Grundes und des Sollens mit Blick auf den allgemeinen Begriff der Handlungsgründe in Beziehung setzen, so läßt sich festhalten, daß Festlegungen auf Handlungen bzw. Handlungsabsichten häufig zugleich eine Berechtigung zu diesen Handlungen bzw. Handlungsabsichten darstellen, wohingegen Berechtigungen eben nicht auf entsprechende Handlungen bzw. Handlungsabsichten festlegen. Wer

5 Darwall, 1983, 201.

eine Handlung ausführen soll, hat einen (eventuell sogar guten) Grund zu dieser Handlung, aber wer einen (eventuell sogar guten) Grund für eine Handlung hat, unterliegt keinerlei entsprechendem Sollen.

Bereits hier begegnet man nun dem Problem der unterschiedlichen deontischen Reichweite von Handlungsgründen, denn es kann unter Umständen mit guten Gründen bestritten werden, daß wir Gründe zu einer Handlung bzw. Handlungsabsicht haben, auf die wir gleichwohl festgelegt sind. Wer rechtzeitig zu einer Veranstaltung kommen will, ist damit unter Umständen darauf festgelegt, mit überhöhter Geschwindigkeit Auto zu fahren. Ob dieser Termin aber einen (guten) Grund für riskantes Autofahren darstellt, mag man bezweifeln.

Es wird also wichtig sein, zu unterscheiden, ob eine Person von sich selbst oder von einer anderen Person bzw. Personen als zu einer Handlung bzw. Handlungsabsicht berechtigt oder auf diese festgelegt gehalten wird. Dieser Differenz in der Zuschreibungsperspektive gilt das Hauptinteresse der vorliegenden Untersuchung. Nicht für den Bereich der *prima facie*-Gründe, also der Gründe im oben genannten engeren Sinne von Berechtigungen zu Handlungen bzw. Handlungsabsichten,⁶ sondern für den Bereich des Sollens oder der Festlegung hat bereits Kant diesen Unterschied in der Verbindlichkeit hervorgehoben: „Die Rathgebung enthält zwar *Nothwendigkeit*, die aber bloß unter *subjectiver* zufälliger Bedingung, ob dieser oder jener Mensch dieses oder jenes zu seiner Glückseligkeit zähle, gelten kann; dagegen der kategorische Imperativ durch keine Bedingung eingeschränkt wird und als *absolut*-, obgleich praktisch-*nothwendig* ganz eigentlich ein Gebot heißen kann.“⁷ Mit dieser Abstufung in der Notwendigkeit einer Handlungsforderung ist schließlich Kants Differenzierung praktischer Imperative in hypothetische und den kategorischen verbunden: „Wenn nun die Handlung bloß wozu anders als Mittel gut sein würde, so ist der Imperativ hypothetisch; wird sie als *an sich* gut vorgestellt, mithin als nothwendig in einem an sich der Vernunft gemäßen Willen, als Princip desselben, so ist er kategorisch.“⁸ Daß eine Handlung *an sich* gut ist, heißt für Kant, daß der Grund für sie in der Allgemeingültigkeit des Gesetzes liegt, das sie gebietet. Im Gegensatz zu „funktionalen Grün-

6 Wenn mit Blick auf Handlungsgründe von ‚prima facie‘ die Rede ist, so wird normalerweise der epistemische Aspekt angesprochen (die vorläufige Einsichtigkeit); im Gegensatz dazu richtet sich die Rede von ‚pro tanto‘ normalerweise auf den metaphysischen Aspekt (das vorläufige Bestehen, bzw. das relative Gewicht) des Handlungsgrunds; vgl. dazu Davidson, 1985, 66f. und Broome, 2004. – Für klärende Diskussionen zu diesem Konzept der ‚prima facie‘ Handlungsgründe danke ich Michael Bratman.

7 Kant, IV, 416; Hervorhebung: K.P.

8 Kant, IV, 414; Hervorhebung: K.P.

den“⁹, die eine Handlung für eine Person als zweckdienlich, klug und damit subjektiv notwendig erscheinen lassen, orientieren sich „nicht-funktionale Prinzipiengründe“¹⁰ an der intersubjektiven oder – wie Kant sagt – „objectiv-vorgestellte[n] Nothwendigkeit“¹¹ der entsprechenden Handlung.

In *historischer* Hinsicht geht es mir im Folgenden um ein Verständnis des ‚entscheidenden Einflusses der Vernunft auf unsere Handlungen‘, den Kant geltend macht, um die normative Kraft sowohl der hypothetischen Imperative als auch des kategorischen Imperativs zu charakterisieren.¹² Der Begriff der sinnlichen Neigung und die „übersinnliche Idee des sittlich Guten“¹³ sollen bei dieser kantianischen Rekonstruktion unterschiedlicher Verbindlichkeiten von Handlungsgründen, die schließlich neben den beiden Forderungsrelationen oder Imperativen auch *prima facie*-Gründe umfassen muß, ebenso wenig in Anspruch genommen werden wie eine ontologische Differenzierung zwischen einem *mundus sensibilis* und einem *mundus intelligibilis*.

In *systematischer* Hinsicht geht es im Folgenden um Standards der Kohärenz möglicher Handlungsgründe. Der Zielpunkt der Argumentation betrifft dabei *erstens* die Kohärenz zwischen praktischen Festlegungen und Berechtigungen, die sich eine Person selbst zuweist, *zweitens* die Kohärenz zwischen praktischen Festlegungen und Berechtigungen, die einer Person von anderen Personen zugewiesen werden, und *drittens* die Kohärenz zwischen ersteren und letzteren Festlegungen und Berechtigungen, d. h. Standards der *berechtigterweise* eingegangenen und zugewiesenen Festlegungen auf und Berechtigungen zu bestimmten Handlungen bzw. Handlungsabsichten.

IV. Praktische Überlegungen und Handlungsgründe

Was hier als eine Handlung und was als ein Handlungsgrund bezeichnet werden soll, muß nachfolgend im einzelnen erörtert werden, doch vorab kann bereits annäherungsweise festgehalten werden, daß Handlungen als solche (menschlichen) Verhaltensweisen definiert sind, für die wir Gründe fordern und liefern können. Ein Handlungsgrund wiederum kann allge-

9 Köhl, 2001, 27.

10 Ebd., 28.

11 Kant, IV, 419.

12 Vgl. Kant, IV, 400, 417, und unten § 4.

13 Kant, V, 68.

mein alles ausmachen, was für oder gegen eine bestimmte Handlung spricht, oder, um auf die Unterscheidung zwischen Erklärung und Normativität zurückzukommen, alles, was eine Handlung zum einen erklärt und zum anderen erforderlich oder akzeptabel erscheinen läßt. Dabei soll der allgemeine Begriff des Handlungsgrundes im Folgenden beibehalten werden, anstatt ihn den Umständen entsprechend durch die Begriffe der Pflicht, des Verbots oder der Erlaubnis zu ersetzen (vgl. § 27). Denn dieser Begriff des Handlungsgrundes erlaubt, so die hier zugrundeliegende Heuristik, eine transparentere Qualifizierung seiner möglichen Verbindlichkeitsformen.

Doch was zeichnet nun einen stärkeren Handlungsgrund gegenüber einem schwächeren aus? Und: welchen Sinn kann die mechanistische Metaphorik von der normativen oder Bindungs-*Kraft* der Gründe, ihrer jeweiligen *Stärke* und ihrem *Überwiegen* haben, sofern sie überhaupt angemessen ist? Wodurch zeichnen sich prävalente oder dominierende Handlungsgründe aus, und zwar jenseits der bloß formalen Bestimmung als notwendig und hinreichend, um eine Handlung zu erklären, zu erfordern und zu akzeptieren?

Handlungsgründe haben allgemein, wie oben bereits bemerkt, die Form von *Berechtigungen* zu praktischen Festlegungen und als solche sind sie kritisierbar, d. h. anfechtbar aus der Perspektive alternativer praktischer Festlegungen oder Berechtigungen. Dominierend sind Handlungsgründe also nur, solange sie nicht von angemesseneren, besseren, stärkeren Handlungsgründen abgelöst oder überstimmt werden. Diese mögliche Anfechtung geschieht aufgrund praktischer Überlegungen, die den ursprünglichen Handlungsgrund im Lichte anderer Handlungsgründe zeigen. Am Ende eines solchen Überlegungsprozesses erlangt ein Handlungsgrund möglicherweise Handlungseffektivität. Er führt also über die Bildung einer entsprechenden Absicht, d. h. der Anerkennung einer entsprechenden Festlegung, zu einer entsprechenden Handlung. – Damit soll keineswegs gesagt sein, daß praktische Überlegungen stets zur Ausbildung von entsprechenden Absichten und schon gar nicht zu entsprechenden Handlungen führen: Zu entsprechenden Absichten führen sie nicht notwendig (im Sinne von rational erforderlich), insofern wir praktische Überlegungen rationalerweise durchführen können und häufig auch durchführen, ohne schließlich handeln zu wollen; zu entsprechenden Handlungen führen praktische Überlegungen (bei gegebenen Absichten) nicht notwendig (im Sinne von allgemein), insofern zwischen der Absicht und der Handlung das Phänomen der Willensschwäche auftreten kann. Auf die Güte des Handlungsgrundes muß dies jedoch keinerlei Rückwirkung haben. Ganz gleich, ob mit oder ohne Handlungseffektivität, Handlungsgründe stellen

die stets kritisierbare Berechtigung zu einer entsprechenden praktischen Festlegung oder Absicht dar.

Praktische Überlegungen haben damit die primäre Aufgabe, die Angemessenheit von Handlungsgründen abzuwägen, um herauszufinden, welcher Handlungsgrund in gegebener Situation einschlägig ist. So ist mein Wunsch, einen Kaffee zu trinken, ein Grund dafür, Kaffee zu mahlen und eine Tasse unter den Brühkopf zu stellen. Doch wenngleich mein Wunsch mich zu diesen Handlungen berechtigt, so legt er mich dennoch nicht auf diese Handlungen (bzw. die Ausbildung einer entsprechenden Absicht) fest; ich könnte mich ebenso gut dafür entscheiden, in ein Café zu gehen. Doch stellt eine solche Überlegung nur in sekundärer Hinsicht eine praktische Überlegung dar, insofern es hier lediglich um das ‚technische‘ Problem des besten Wegs zur Erfüllung des bestehenden Wunsches geht. Von einer praktischen Überlegung im engeren Sinne ist in aller Regel dann die Rede, wenn der Handlungsgrund selbst er- oder abgewogen wird, wenn also, wie es gewöhnlich der Fall ist, neben diesem Handlungsgrund andere *konkurrierende* Handlungsgründe existieren. Beispielsweise muß der Wunsch, einen Kaffee zu trinken, eventuell nicht abgewogen werden gegenüber dem Wunsch, ein Stück Kuchen zu essen (wenngleich dieser zusätzliche Wunsch ein guter Grund dafür sein kann, ins Café zu fahren, wenn wir zu Hause keinen Kuchen haben). Doch kann dieser in gegebener Situation dominierende agglomerative Handlungsgrund (der Wunsch nach Kaffee *und* Kuchen) möglicherweise von einem anderen Handlungsgrund ‚bedroht‘ werden. Bei genauerer Überlegung könnte ich nämlich bemerken, daß der Wunsch nach dem Besuch eines schattigen Biergartens momentan noch stärker ist als der Wunsch nach Kaffee und Kuchen (wenngleich er den letzteren nicht aufhebt; allerdings habe ich vielleicht schon die Erfahrung gemacht, daß sich der Wunsch nach Kaffee und Kuchen legt, sobald ich in diesem Biergarten sitze). Praktische Überlegung führt dann dazu, daß der zweite Handlungsgrund den ersten überwiegt und ich schließlich eine entsprechende Absicht bilde. Doch während ich die Details dieser Absicht reflektiere, drängt möglicherweise ein weiterer Handlungsgrund in meine Überlegungen. Mir wird nämlich klar, daß es trotz der bisherigen Überlegungen besser ist, sowohl auf Kaffee und Kuchen als auch auf das Bier (und die nebenbei gesuchte Ablenkung von meiner Arbeit) zu verzichten, und stattdessen doch den Vorstellungsvortrag eines Freundes weiterzulesen, dessen Kommentierung ich ihm für heute abend versprochen habe. Praktische Überlegung kann nun dazu führen, in diesem Versprechen einen in gegebener Situation dominierenden Grund zu sehen, der mich dazu berechtigt, am Schreibtisch sitzen zu bleiben und weiterzulesen. Welche Form hat nun ein Grund wie dieser, wenn er gegenüber den Wünschen, ins Café oder in den Biergarten zu

gehen, dominiert? Wieso betrachten wir den einen Grund, das gegebene Versprechen, vielleicht sogar als eine Norm, der man folgen *soll*, und die anderen Gründe als persönliche Wünsche oder Werte, denen man folgen *kann*?¹⁴

Ein dominierender Handlungsgrund sei damit in erster Annäherung ein solcher Grund, der eine Handlung in Bezug auf eine bestimmte Situation hinreichend legitimieren kann und dabei von keinem anderen Grund überstimmt wird. Doch ist damit noch keineswegs ausgemacht, ob die entsprechende Person auch diesem Grund entsprechend handeln *soll*, und für den Fall, daß sie so handeln sollte, aus welcher Perspektive dieses Sollen formuliert werden könnte. Ist die Person aufgrund eigener Einstellungen, also aus der Erste-Person-Perspektive, zu einem entsprechenden Handeln berechtigt oder gar auf ein entsprechendes Handeln festgelegt, oder ist sie dies aus der Zweite-Person-Perspektive, also in den Augen anderer Personen?

Zum Zweck terminologischer Klarheit sollen daher in zweiter Annäherung als dominierende Gründe nur solche bezeichnet werden, die von der Person, welche diese Gründe besitzt, ein entsprechendes Handeln fordern. Doch auch mit dieser Bestimmung bleibt offen, ob die Person aufgrund eigener Festlegungen dieser Forderung unterliegt, oder ob andere Personen die entsprechende Handlung von ihr fordern. Klärungsbedarf besteht daneben weiterhin bezüglich der Frage, wie diese Gründe zu ihrem dominierenden Charakter gelangen. Was bedeutet oder wer definiert wie ihre Notwendigkeit, ihre Zulänglichkeit? Wie erlangen sie überhaupt ihre normative Kraft und worin besteht diese? Gibt es ein einziges, umfassendes Kriterium ihrer Validität – und, im positiven Fall, worin besteht es, im negativen, worin bestehen mögliche Kriterien und wie sind sie voneinander unterschieden und aufeinander bezogen? Auf diese Fragen versucht die vorliegende Abhandlung Antworten zu liefern.

In einer dritten Annäherung an das Zentrum meines Interesses und die nachfolgende Argumentation sollen wiederum zunächst im Sinne einer Nominaldefinition nur solche Gründe als dominierende oder, weniger mechanistisch, *prävalente Handlungsgründe*¹⁵ bezeichnet werden, die entspre-

14 Das ‚kann‘ bezieht sich hier nicht auf eine Fähigkeit der handelnden Person, d. h. nicht auf die mögliche Ergreifung hinreichender Mittel zur Realisierung der entsprechenden Absicht, sondern auf die Berechtigung dazu.

15 Im deutschen Sprachgebrauch findet sich die Verwendung des Ausdrucks ‚dominierend‘ in Verbindung mit dem der Handlungsgründe vor allem in deskriptiven (insbesondere ökonomischen) Zusammenhängen im Sinne von ‚quantitativ vorherrschend‘. Dieser Sinn ist hier ausdrücklich *nicht* gemeint. Es geht nicht um die faktische Anerkennung von Handlungsgründen, sondern ausschließlich um deren problematische Anerkennungswürdigkeit. Der Begriff des Handlungsgrundes soll hier als ein ‚durch

chende Handlungen idealerweise in den Augen aller betroffenen Personen verlangen, wohingegen Gründe, die entsprechende Handlungen nur in den Augen der handelnden Person verlangen, als *rationale Erfordernisse* bezeichnet werden sollen.

V. Terminologische Abgrenzungen

Ebenfalls in Begriffen unterschiedlicher Arten von *Handlungsgründen* und nicht unterschiedlicher Arten der Pflicht bzw. der Erlaubnis wurde in jüngerer Vergangenheit über Differenzen in der Verbindlichkeit von Festlegungen auf Handlungen bzw. Handlungsabsichten sowie entsprechenden Berechtigungen zu solchen Festlegungen diskutiert. In Frage stand und steht dabei nach wie vor die mögliche Prävalenz von Handlungsgründen.

Um nicht-intendierte Assimilationen zu vermeiden, sei hier deshalb festgehalten, daß prävalente Gründe im zuletzt erläuterten Sinne nicht mit dem identifiziert werden sollten, was Joseph Raz als „*exclusionary reasons*“ und schließlich „*protected reasons*“ anspricht. Mit diesem Begriff hat Raz Gründe namhaft gemacht, die als Gründe zweiter Ordnung bestimmte Handlungsgründe erster Ordnung entwerten sollen, nicht weil diese keine Gültigkeit besäßen, sondern weil die handelnde Person situationsspezifisch nicht auf ihr eigenes Urteil vertraut. Raz nennt dabei Müdigkeit als ein prominentes Beispiel, in welchem die Rationalität derart eingeschränkt sein kann, daß bestimmte Handlungsgründe ‚ausgesetzt‘ werden: „*A second-order reason is any reason to act for a reason or to refrain from acting for a reason. An exclusionary reason is a second-order reason to refrain from acting for some reason.*“¹⁶ Zum Verständnis dieses Konzepts und der Relationen dieser unterschiedlichen Gründe zueinander sollten wir nach Raz zur Kenntnis zu nehmen, „[...] that conflicts between first order reasons are resolved by the relative strength of the conflicting reasons, but that this is not true of conflicts between first order and second order reasons.“¹⁷ In einem Postscript hat Raz schließlich den Begriff der „*exclusionary reasons*“ durch den der „*protected reasons*“ zu erläutern versucht, um folgendes Dilemma zu lösen: „If a rule is justified by certain

und durch’ normativer Begriff aufgefaßt werden. – Dem Ausdruck *prävalent* entspricht der in englischsprachigen Debatten gängige Ausdruck *overriding*; letzterer besitzt zwar ebenfalls mechanistische Untertöne, doch wird er faktisch im Sinne meines *prävalent* verwendet.

16 Raz, 1975, 39.

17 Raz, 1978, 129.

reasons, then either the action it requires is invariably the action required by the underlying reasons, in which case one might just as well rely on the reason rather than the rule, or else the action the rule requires deviates from that justified by the underlying reasons, in which case following the rule is unjustified. Hence rules are either redundant or unjustified.“¹⁸ Um dies zu vermeiden, kann man nach Raz situationsrelativ bestimmte Regeln gegen ein mögliches Überstimmtwerden durch konkurrierende Gründe ‚schützen‘.

In meinem Verständnis können im Gegensatz zu dieser Vorstellung prävalente Gründe den Status von Regeln besitzen, aber sie müssen dies nicht. Schließlich kann auch die Klärung des Postscripts nichts an Raz' doch beträchtlichem Schwanken in der Begrifflichkeit von *exclusionary reasons*, *rules* und *protected reasons* ändern, wie aus Folgendem deutlich wird: „The reason not to comply with another reason is an exclusionary reason. Since rules can only function as rules if one takes them as reasons for action and avoids trying to comply with the underlying reasons, all rules are exclusionary reasons.“¹⁹ Kurz zuvor definiert Raz jedoch: „Rules and commitments are what I call protected reasons, i. e. a systematic combination of a reason to perform the act one has undertaken to perform, or the one required by the rule, and an exclusionary reason not to act for certain reasons (for or against that act).“²⁰ Wenn Regeln aber als „exclusionary reasons“ definiert werden, dann können sie nicht zugleich als etwas definiert werden („protected reasons“), dessen Teilbegriff wiederum durch „exclusionary reasons“ bezeichnet wird. Doch unabhängig davon erscheint Raz' Konzept der „exclusionary reasons“ auch nach dem Postscript fragwürdig. Denn falls die Überlegungen, die durch „exclusionary reasons“ abgewiesen werden sollen, einschlägig sind, so ist kaum einzusehen, weshalb sie nicht auch in die Abwägung der Gründe mit einbezogen werden sollten. Falls solche Überlegungen andererseits nicht einschlägig sind, so ist kaum einzusehen, inwiefern sie überhaupt erwähnenswert sind und eines Ausschlusses bedürfen.²¹ Im Folgenden soll dementsprechend der entscheidende Grund zu einer Handlung nicht dadurch ausgezeichnet

18 Raz, 1975; postscript 1990, 194.

19 Ebd.

20 Ebd. 191.

21 Vgl. Richardson, 2008, 11. Richardsons Aufsatz – wie bereits Richardson, 1994, Abschnitt 15 – dient der Argumentation gegen die ‚balance‘-Vorstellung von Gründen insgesamt. Gegen Raz' hierarchische Trennung von Gründen hat bereits Luban Folgendes geltend gemacht: „Once the (first-order) moral assessment is in, it is a little too late to rest content with second-order reasons for ignoring it.“ (Luban, 1988, 123) Vgl. zu kritischer Diskussion von Raz' Konzeption auch Bratman, 1999, 185-206, Scanlon, 2004, 241-46, sowie Wallace, Ms. 2009, 5-14.

werden, daß er weitere einschlägige Überlegungen sistiert, sondern umgekehrt sollen prävalente Handlungsgründe eine Qualität besitzen, die ihrerseits erst dazu führen kann, keine weiteren situationsspezifischen Überlegungen durchführen zu müssen; doch auch das soll nicht bedeuten, daß keine weiteren situationsspezifischen Überlegungen durchgeführt werden könnten oder gar sollten.

Eine gewisse Affinität hat das hier verfolgte Konzept prävalenter Handlungsgründe mit dem, was William D. Ross als ‚absolute Pflichten‘ im Gegensatz zu ‚prima-facie Pflichten‘ bezeichnet. Ross sieht die „actual or absolute duty to do one particular act in particular circumstances“²² als eine Pflicht an, die in eben dieser Situation die höchste Verbindlichkeit besitzt. Man könnte bei dieser absoluten Pflicht – in Adaption der Frankfurt’schen Terminologie²³ – vielleicht auch von der jeweils ‚handlungseffektiven Pflicht‘ sprechen. So mag es nach Ross eine prima-facie Pflicht geben, Versprechen zu halten, doch kann diese Pflicht situativ überstimmt werden von der Pflicht, bestehende Not zu lindern, *indem* ein Versprechen nicht gehalten wird. Die tatsächliche oder absolute Pflicht verlangt daher in dieser Situation, eine andere Pflicht zu verletzen, ohne daß damit jedoch letztere an Gültigkeit verliert – sie wird lediglich überstimmt, was sich beispielsweise in Gewissenskrupeln äußern kann, auch wenn der tatsächlichen Pflicht („duty proper“) gehorcht wurde. Als prima-facie Pflichten nennt Ross „duties of fidelity“, „duties of reparation“, „duties of gratitude“, „duties of justice“, „duties of beneficence“, „duties of self-improvement“ sowie die überaus verbindliche „duty of non-maleficence“.²⁴ Allgemein versteht Ross unter einer „*prima-facie* duty“ or „conditional duty“ [...] the characteristic (quite distinct from that of being a duty proper) which an act has, in virtue of being of a certain kind (e. g. the keeping of a promise), of being an act which would be a duty proper if it were not at the same time of another kind which is morally significant. Whether an act is a duty proper or actual duty depends on *all* the morally significant kinds it is an instance of.“²⁵ Ross liegt nun nicht an einer Pflichtenkasuistik, vielmehr sieht er hier eine (Aristotelische) situationsbezogene Überlegung als unhintergebar erforderlich an.²⁶ Damit bleibt Raum genug für den jeweils notwendigen Rechtfertigungsdiskurs hinsichtlich der jeweils ausschlaggebenden Pflicht. Doch ist Ross’ Sprachgebrauch

22 Ross, 1930, 28.

23 Vgl. unten Fn. 36.

24 Vgl. Ross, 1930, 21f.

25 Ross, 1930, 19f.

26 Vgl. Ross, 1930, 41: „For the estimation of the comparative stringency of these *prima facie* obligations no general rules can, so far as I can see, be laid down.“

zum einen nicht präzise genug, um entsprechende, mit dem Konzept verbundene inhaltliche Probleme lösen zu können. Zum anderen scheint mir eine Annäherung an diese Probleme leichter über den allgemeineren Begriff des Handlungsgrundes zu sein; eine Kennzeichnung oder Klassifizierung von Handlungsgründen hinsichtlich ihrer Kausalrelation zu Gefühlen wie Scham, Reue oder Gewissensskrupel, wie Ross sie mit bezug auf *prima-facie* Pflichten vornimmt, erscheint aus dieser Perspektive dann als überflüssig.²⁷ Eine detaillierte Kritik von Ross' schwankendem Sprachgebrauch zwischen „*duty sans phrase*“, „*duty proper*“, „*actual duty*“ und „*absolute duty*“ findet sich bereits bei John Searle, der zunächst den nach Ross entscheidenden Stufenunterschied reformuliert, um schließlich aufgrund des asymmetrischen Inklusionsverhältnisses der Terminologie von Handlungsgründen den Vorzug vor derjenigen von Pflichten zu geben: „*Obligations (and similarly with duties, responsibilities, commitments, etc.) provide reasons for acting.*“²⁸

Eine weitere dem Nachfolgenden auf den ersten Blick nahestehende Differenzierung von Handlungsgründen hat Thomas Nagel im Ausgang von Derek Parfit mit Blick auf die Beziehung zwischen Gründen und handelnder Person vorgeschlagen: „If a reason can be given a general form which does not include an essential reference to the person who has it, it is an *agent-neutral* reason. [...] If on the other hand the general form of a reason does include an essential reference to the person who has it, it is

27 Vgl. zu den genannten Gefühlen Ross, 1930, 28, sowie zum Begriff der Pflicht unten § 27.

28 Searle, 1978, 87; vgl. auch ebd., 83: „Relative to a given situation, a *prima facie* obligation can become an absolute obligation if it overrides all other obligations.“ Searle argumentiert jedoch nicht nur gegen die Ross'sche Differenzierung von Pflichten, sondern auch gegen eine entsprechende Differenzierung von Gründen in *prima-facie* Gründe (*other things being equal*) und abgewogene Gründe (*all things considered*), wie sie Baier (1974, 101ff.) vorgenommen hat. Auf diese Kritik Searles bezieht sich schließlich Günther (1988, 261-67), der seinerseits zwischen gültigen Normen und Normen, die gültig und zugleich auch angemessen sind, unterscheidet: „Nur dann, wenn eine Normhypothese mit allen anderen normativen Aspekten der Situation vereinbar ist, läßt sie sich als angemessen bezeichnen.“ (Ebd., 257) Statt der „absurden“ Differenzierung zwischen zwei verschiedenen Geltungsbegriffen – „eine *prima facie*-Geltung, bei der unklar bleibt, in welchem Grade sie verpflichtet, und eine absolute Geltung, die nicht eingeschränkt werden darf“ (ebd., 265) – differenziert Günther in Weiterführung des Searle'schen Ansatzes die beiden Formen hinsichtlich der in sie jeweils eingehenden situationsrelevanten Information. Die Angemessenheit von Gründen in einer spezifischen Situation sowie ihre jeweilige Verbindlichkeit werde ich in den Kap. 3 und 4 nicht als eine Funktion jeweils zugänglicher Information zu erläutern versuchen, sondern als eine Funktion deontischer Status, die Personen aufgrund entsprechender Selbst- oder Fremd-Zuschreibungen besitzen.

an *agent-relative* reason.“²⁹ Das Konzept prävalenter Gründe soll im Folgenden so entwickelt werden, daß ihnen Neutralität zukommt, ohne jedoch auf Nagels Hintergrundmetaphysik festgelegt zu sein, die neutrale Gründe mit impersonalen Werten korreliert.³⁰ Darüber hinaus ist das Konzept der *agent-relative reasons* als solches noch zu ungenau, um unterschiedliche deontische Reichweiten bestimmen zu können. So mag zwar klar sein, daß Personen, die im Regen stehen, einen guten Grund haben, sich unter eine Markise zu stellen. Aber ist diese Aktorrelativität dieselbe wie bei Personen, die der Auffassung sind, daß nur das tägliche Training an der Kletterwand sie zur *beabsichtigten* Tour an der Nordwand von *Half Dome* im Yosemite National Park befähigen würde? Wohl kaum, denn letztere Personen verhalten sich irrational, wenn sie bei ihrer Absicht bleiben und nicht täglich an der Kletterwand trainieren, wohingegen sich eine Person keineswegs irrational verhalten muß, wenn sie sich trotz des Regens nicht unter die Markise stellt. Und umgekehrt mag dieses Klettertraining in den Augen anderer Personen durchaus kritikwürdig sein, wohingegen man sich eben nicht unbedingt der Kritik aussetzt, wenn man Schutz vor dem Regen unter einer Markise sucht.

Ebenfalls in begrifflicher Nähe, und doch nicht zu verwechseln mit dem Konzept prävalenter Handlungsgründe, steht der Begriff der „peremptory reasons“, den Jonathan Dancy eingeführt und dabei hinsichtlich der jeweiligen Normativität vom Begriff der „enticing reasons“ unterschieden hat: „Reasons of both sorts favour, perhaps; but they must favour in different ways, if one sort of favouring can somehow generate an ‚ought‘ and the other cannot.“³¹ Die bindende Kraft dieses Sollens wird im Folgenden weiter zu identifizieren sein, eine erste Annäherung findet sich jedoch bereits bei Dancy selbst: „One is not ordinarily rationally permitted to discount a peremptory reason. By contrast, one can discount enticing reasons of one’s own (though not those of others), without thereby causing them to cease to be reasons.“³² Die bindende Kraft von Gründen zeigt ihre Unterschiede also beispielsweise in der Legitimität, sie zu übergehen oder unberücksichtigt zu lassen. Gleichwohl können auch unabweisbare Gründe natürlich in Konflikt untereinander geraten – ohne deshalb aufzuhören, unabweisbare Gründe zu sein. Dancy unterscheidet deshalb zwischen diesen Gründen zu einer Handlung und dem Sollen

29 Nagel, 1986, 152f.; vgl. Parfit, 1984, 143.

30 Vgl. Nagel, 1986, 152; in § 33 werde ich den Begriff impersonaler Werte bzw. Gründe – falls es sie denn gibt (vgl. dazu Nagel, 1986, 171f.) – zugunsten des Begriffs persönlicher Einstellungen ablehnen.

31 Dancy, 2004, 113.

32 Ebd.

einer Handlung. Derartige Gründe können uns eine Handlung vorschreiben – und sie tun dies auch, falls sie nicht in einem entsprechenden Konflikt stehen: „But the idea of taking us to an ‚ought‘ that I am appealing to here is not that of *succeeding* in generating an ‚ought‘; for otherwise there would be no defeated peremptory reasons. To take us to an ‚ought‘ is, in the sense I am after, to *try* to generate an ‚ought‘, but not yet to succeed. Similarly, enticers try to generate a ‚best‘, though they may not succeed either, and won’t if something else generates a ‚better‘.“³³ Der Unterschied zwischen *peremptory* und *enticing reasons* bleibt jedoch davon unbeschadet bestehen: Jemand, der unabweisbaren Handlungsgründen nicht folgt, ist diesbezüglich kritisierbar; für ‚verlockende‘ (*enticing*) Gründe gilt diese Kritisierbarkeit hingegen nicht.³⁴ Dancys Definition unabweisbarer Gründe lautet schließlich grundlegend und allgemein: „if there is more reason to do something than to do anything else, one ought to do it.“³⁵ Diese formalen Bestimmungen sind jedoch längst nicht ausreichend, die normative Kraft prävalenter Handlungsgründe zu bestimmen, denn von *Kriterien* einer entsprechenden Prävalenz oder Unabweisbarkeit war hierbei noch gar keine Rede.

Schließlich sind prävalente Handlungsgründe in dem hier angestrebten Verständnis nicht zu verwechseln mit dem, was Harry G. Frankfurt unter dem „Begriff eines *effektiven* oder handlungswirksamen Wunsches“³⁶ faßt, denjenigen persönlichen Einstellungen also, die letztlich zu einer Handlung führen. Handlungsgründe sollen im Folgenden nicht unter der faktischen, mentalistisch- oder psychologisch-deskriptiven, sondern ausschließlich unter der normativen, handlungslegitimierenden Perspektive betrachtet werden.

Diese Normativität von Gründen muß nicht nur hinsichtlich ihres vorläufigen oder im Gegensatz dazu prävalenten Charakters unterschieden werden, sondern auch hinsichtlich ihrer personalen Relationen. Sowohl

33 Ebd., 116; eine implizite Prämisse besteht hier darin, daß ein Sollen dadurch gekennzeichnet ist, daß es nicht mehr überstimmt (*defeat*) werden kann.

34 Vgl. dazu ebd., 117f., sowie Broome, 2004, 39f.

35 Dancy, 2004, 110.

36 Frankfurt, 2001, 69. – Betzler (2001, 25) resümiert die lebhafte Debatte um Frankfurts Theorie folgendermaßen: „Die Einwände machen meines Erachtens hinlänglich deutlich, daß die in dem hierarchischen Wunschmodell vorgestellten Bedingungen der Identifikation mit bestimmten gegebenen Einstellungen mit Hilfe von Volitionen zweiter Ordnung weder als notwendig noch als hinreichend dafür gelten können, was es heißt, einen freien Willen zu haben oder – was für Frankfurt gleichbedeutend ist – autonom zu sein. Sie können nicht zeigen, inwiefern wir einen Grund für diese Identifikation haben, der sie rechtfertigt.“ In § 9 werde ich dennoch kurz auf Frankfurts Theorie zurückkommen.

vorläufige als auch prävalente Gründe betreffen Umstände, die für oder gegen eine Handlung sprechen, weshalb Scanlon Aussagen über sie auch als „*substantive claims about what is a reason for what*“³⁷ bezeichnet. Doch wie die Beispiele der überhöhten Geschwindigkeit beim Autofahren oder des extremen Klettertrainings gezeigt haben, besitzen die entsprechenden Personen in den Augen anderer Personen eventuell gar keinen Grund zu der jeweiligen Handlung, weshalb Scanlon in diesen Fällen von „*structural claims about rationality*“ spricht: „They are structural because they are claims about the relations between an agent’s attitudes that must hold insofar as he or she is not irrational, and the kind of irrationality involved is a matter of conflict between these attitudes.“³⁸ Der eingangs aufgestellte allgemeine Begriff praktischer Normativität, der die Verbindlichkeit alles dessen umfaßt, was für oder gegen bestimmte Handlungen sprechen kann, muß also weiter spezifiziert werden, um einen relevanten Erklärungswert zu erlangen.

VI. Vorblick

Mit Kants universalistischer Konzeption moralisch-praktischer Gründe in Gegenüberstellung zu seiner instrumentalistischen Konzeption nicht-moralisch-praktischer Gründe soll in *Kapitel 1* eine nach wie vor einschlägige Differenzierung handlungsleitender Überzeugungen hinsichtlich ihres Geltungsanspruchs und ihrer Verbindlichkeit untersucht werden. Die aus der gegenwärtigen Ethik-Debatte geläufige Differenzierung von instrumenteller, prudentieller und moralischer Rationalität spiegelt kontextabhängig die Kantische Unterscheidung von hypothetischen Imperativen der *Geschicklichkeit* bzw. der *Klugheit* sowie dem kategorischen Imperativ der *Moralität* wider.³⁹ Ich werde dafür argumentieren, daß – mindestens innerhalb der Kantischen Philosophie – die eine Quelle der Normativität zwei Dimensionen besitzt: Neben der menschlichen Autonomie ist auch die menschliche Heteronomie verantwortlich dafür, daß überhaupt sinnvoll von einem Sollen gesprochen werden kann. Das Charakteristikum von Kants Menschenbild, die spezifische Differenz des animal rationale bzw.

37 Scanlon, 2007, 84.

38 Ebd., 84f.

39 Vgl. zu dieser Differenzierung beispielsweise Korsgaard 1997, 215-17; eine hinsichtlich der Hierarchisierung analoge und ebenfalls an Kant angelehnte Differenzierung der „Konstellation von Vernunft und Willen in pragmatischen, ethischen und moralischen Diskursen“ nimmt mit diskurstheoretischer Orientierung Habermas (1991, 101) vor.

rationabile, wird durch die synthetische Einheit von Heteronomie und Autonomie bezeichnet; sie stellt im Sinne einer notwendigen und hinreichenden Bedingung die Quelle der Normativität dar.

Kant geht von der Einheit der Vernunft aus. Das bedeutet für seine Handlungstheorie, daß Imperative als solche, d. h. jenseits der Unterscheidung zwischen hypothetischen und dem kategorischen, auf den ,entscheidenden Einfluß der Vernunft auf unsere Handlungen‘ gehen, wohingegen sich die Differenz möglicher Imperative nach Kant auf die unterschiedlichen, materialen oder formalen, Bestimmungsgründe zu Handlungen bezieht, also kontingente Zwecke oder die reine sittliche Gesetzmäßigkeit.

Da zum einen Kants Introspektionismus, d. h. die theoretisch zentrale Bedeutung der Einsicht in die reine sittliche Gesetzmäßigkeit,⁴⁰ und zum anderen Kants Spaltung des *handelnden* Menschen in einen selbst- und einen fremdbestimmten mit erheblichen Problemen behaftet sind, wird die Kantische Theorie praktischer Vernunft von einer Konzeption herausgefordert, die einerseits ein Leistungsäquivalent zur Kantischen Theorie instrumenteller und moralischer Normativität darstellt, ohne dabei in eine Schizophrenie der Vernunft zu münden, und die andererseits erlaubt die Achtung vor dem Gesetz zu sozialisieren, d. h. in eine Anerkennung des Anderen zu überführen.

Über eine Prozeduralisierung von Kants praktischem Vernunftbegriff werde ich in den nachfolgenden Kapiteln eine Transformation des Leistungsanspruchs des Kantischen Begriffs praktischer Vernunft in eine kohärentistische Konzeption versuchen. An die Stelle vermögensspezifischer Differenzen treten in einer solchen metaphysisch weniger anspruchsvollen Konzeption die normativ-pragmatischen Begriffe des Begründens und des Rechtfertigens, deren wesentliche Differenz sich nicht auf mentale Ereignisse oder Tätigkeiten bezieht, sondern auf soziale Perspektiven: Begründen kann als ein derivativer Modus des Rechtfertigens, des prinzipiell sozialen Spiels des Forderns und Liefers von Gründen, aufgefaßt werden, d. h. beim Begründen kann von der interpersonalen Struktur des Rechtfertigens abgesehen werden. Diese Differenz spiegelt sich, wie die vorliegende Untersuchung zeigen soll, in unterschiedlichen deontischen Reichweiten der entsprechenden normativen Relationen wider.

Eine solche Theorie umgeht Kants Dualismus von Autonomie und Heteronomie, der seinerseits verwandt, aber nicht identisch mit dem Dualismus von intelligibler und sensibler Welt ist, ohne jedoch die Moral in eine bloße Fiktion aufzulösen. Dies wird unter anderem dadurch erreicht,

40 Eine direkte Gegenüberstellung dieses Theoriestücks der ,Achtung vor dem Gesetz‘ und Habermas’ diskurstheoretischen Solidaritätskonzepts findet sich in Kap. 5.

daß nicht der Begriff der Autonomie fallengelassen wird, sondern vielmehr der der Heteronomie: von Handlungen kann im strikten Sinne nur dort gesprochen werden, wo wir *nicht* fremdbestimmt sind; Handlungen sind Verhaltensweisen, die lediglich aufgrund der Anerkennung von Handlungsgründen zustande kommen. Wo Neigungen nicht als Handlungsgründe anerkannt werden, können sie auch nicht handlungseffektiv werden, die <Handlung> geschieht oder widerfährt uns und hört gerade damit auf, eine Handlung zu sein: im strikten Wortsinn <heteronomes Handeln> ist bloßes Verhalten.⁴¹

In *Kapitel 2* werden die Begriffe der Handlung und der Handlungsgründe näher bestimmt. Was im gegenwärtigen Zusammenhang an Handlungen relevant erscheint, ist nicht ihre phänomenale ‚Oberfläche‘, ihr Ereignischarakter, sondern ihre Relation zu entsprechenden Handlungsgründen. In dem schwachen Sinne, daß Vorkommnisse, die keine sinnvolle Beziehung zur möglichen Forderung oder Lieferung von Gründen aufweisen, nicht als Handlungen, sondern als objektive Ereignisse bzw. unter gegebenen Umständen als menschliches Verhalten betrachtet werden sollten, stellt die vorliegende Konzeption eine kognitivistische Theorie dar. Insofern sich die Qualität von Handlungsgründen wesentlich an ihrer Kompatibilität und an ihrem Zusammenhang mit anderen Handlungsgründen bemißt, kann die hier vorgeschlagene Perspektive darüber hinaus auch als kohärentistisch charakterisiert werden. Damit ist weder behauptet, daß menschliches Verhalten und Handlungsgründe vollkommen disjunkte Bereiche markierten, noch bedeutet diese Ausrichtung, daß die Akzeptabilität von Handlungsgründen identisch mit ihrer Akzeptiertheit ist: menschliches Verhalten kann umstandslos die Form eines Handlungsgrundes annehmen, ohne damit aufzuhören bloßes Verhalten und nicht Handlung zu sein; Akzeptabilität und Akzeptiertheit von Handlungsgründen divergieren genau in dem Maß, als Handelnde im Begründen von Handlungen fehlbar sind. In diesem Sinne geht es hier um den von Kant namhaft gemachten ‚entscheidenden Einfluß der Vernunft auf unsere Handlungen‘, wobei dieser hinsichtlich seiner temporalen und seiner personalen Struktur differenziert werden sollte: die Qualität von Handlungsgründen variiert zum einen je nachdem, ob man lediglich gegenwärtige Situationen und instantane Entscheidungen oder auch vergangene und

41 < und > sind hier als distanzierende Anführungszeichen zu verstehen, deren Bestimmung durch Brandom ich hier übernehme: „Die allgemeine Idee besteht darin, daß derjenige, der den Satz unter Verwendung solcher Anführungszeichen äußert, die Verantwortung für die aufgestellte Behauptung *eingibt*, jedoch jemand anderem allein die Verantwortung dafür *zuweist*, daß diese Wörter die geeigneten sind, um den Gehalt der Behauptung zu spezifizieren.“ (Brandom, 2001, 112, Anm. 4; vgl. auch Brandom, 2000a, 756-759)

antizipierte Situationen und entsprechende Entscheidungen berücksichtigt, und zum anderen je nachdem, ob man die handelnde Person als alleinige Rechtfertigungsinstanz annimmt oder die Blickwinkel anderer Personen mit in die Evaluation der Handlungsgründe einbezieht. Intertemporalität und Interpersonalität sind daher naheliegende Erweiterungen der ansonsten auf punktuelle Erfolgsoptimierung restringierten Maßstäbe von Bewertungen möglicher Handlungsgründe. Eine kohärentistische Weiterführung von Kants praktischem Kognitivismus erscheint insofern attraktiv, als damit ohne den Dualismus von Pflicht und Neigung nicht nur der „(Sub-)Humeanismus“⁴² als eine zu Kant oppositionelle Standardtheorie mit Gründen zurückgewiesen, sondern auch eine Alternative zum Konsequentialismus formuliert werden kann, ohne die problematische Prämisse Kants zu teilen, die Berücksichtigung von Handlungsfolgen sei bei der moralischen Beurteilung von Maximen und Handlungen irrelevant.

In *Kapitel 3* soll mit Blick auf das Problem der Normativität von Handlungsgründen die normative Pragmatik und das damit verbundene ‚deontische Kontoführungsmodell‘ von Robert Brandom auf die Differenzierung praktischer Konditionale hinsichtlich ihrer deontischen Reichweite durch John Broome bezogen werden. Ziel dieser Theorienkonfrontation ist zum einen eine transparente und terminologisch einheitliche Beschreibung der grundlegenden normativen Relationen, daß (i) einer Person Gründe zu einer Handlung zugeschrieben werden, daß (ii) eine Person eine Handlung ausführen sollte, und daß (iii) eine Handlung von einer Person erfordert wird, ohne daß ihr entsprechende Gründe zugeschrieben werden oder sie die Handlung ausführen sollte. Zum anderen liegt mit Brandoms ‚deontischem Kontoführungsmodell‘ ein starker Kohärentismus vor, insofern seine umfassende holistische Theorie des Geistes verlangt, die Qualität von Handlungsgründen von der Beurteilung durch andere Personen abhängig zu machen.⁴³

Mit Blick auf diesen Kohärentismus stellt sich eine Frage, die sozusagen unter umgekehrten Vorzeichen auch an Kants Theorie gerichtet werden muß: wenn Kant sowohl im Kontext hypothetischer Imperative als auch im Kontext des kategorischen Imperativs vom ‚entscheidenden Einfluß der Vernunft auf unsere Handlungen‘ spricht, so bedarf diese

42 Eine von Williams (1984) so genannte Spielart des Non-Kognitivismus.

43 Daraus folgt nicht umgekehrt, daß eine kohärentistische Theorie der Handlungsgründe verlangt, sich auf eine umfassende holistische Theorie des Geistes festzulegen; über Brandoms inferentielle Semantik und seine expressivistische Logik muß deshalb hier nicht entschieden werden, sie sollen in Kap. 2 lediglich zum Verständnis der normativen Pragmatik herangezogen werden.

Äquivokation im Begriff der Vernunft einer Auflösung. Ich werde dafür argumentieren, daß sie systematisch aufgelöst werden kann, und zwar mit demselben Ergebnis, das als eine Antwort auf die an Brandoms Theorie zu richtende Frage gelten kann, nämlich ob und gegebenenfalls inwiefern der Anspruch eines ‚unbedingten Sollens‘ in Brandoms Konzeption eines umfassenden praktischen Kohärentismus zu integrieren sei. Insbesondere mit Blick auf Broomes Differenzierung zwischen Erfordernis- und Sollen-Relationen wird sich Brandoms Perspektivendifferenzierung nicht nur zwischen *normativen Status* der Festlegung auf bzw. der Berechtigung zu einer Handlung, sondern wichtiger noch die Perspektivendifferenzierung zwischen den *normativen Einstellungen* des Zuweisens oder Zuerkennens bzw. des Eingehens oder Anerkennens der genannten normativen Status, als essentiell erweisen. Erst diese Perspektivendifferenzierungen verschaffen den Gründen, dem Sollen und den rationalen Erfordernissen die zur philosophischen Klärung nötige Transparenz und terminologische Präzision.

In Brandoms Terminologie läßt sich die Fragestellung nach der inhaltlichen Bestimmung eines ‚unbedingten Sollens‘ folgendermaßen fixieren: welche Gültigkeitskriterien lassen sich sinnvollerweise an festlegungserhaltende praktische Inferenzen anlegen? Brandom selbst bezieht hierzu nicht eindeutig Stellung, sondern eröffnet zwei Optionen, eine kantianische und eine hegelianische, wobei seine Tendenz deutlich zur letzteren geht, die die Auszeichnung eines unbedingten Sollens historisiert und damit relativiert. Die Zuversicht bei der alternativen Suche nach prävalenten Handlungsgründen speist sich aus der Tatsache, daß ein unbedingtes Sollen auf Prämissen gegründet ist, die nicht historisierbar sind, ohne das Bild vom Menschen als eines Wesens im ‚logischen Raum der Gründe‘ aufzugeben. Die Unbedingtheit bezieht sich demnach nur (aber auch nicht weniger als) auf die situationsabhängige Nicht-Relativierbarkeit des Sollgeltungsanspruchs durch Alternativen, daß er also in dieser Situation nur befolgt *oder* verletzt – nicht aber äquivalent ersetzt – werden kann. Diese Qualifizierungen der Unbedingtheit werden im Folgenden jedoch nicht bereits vorausgesetzt, sondern bedürfen einer expliziten und kritischen Einführung. Daher kann es bei der Bestimmung des moralischen Sollens bzw. der Weiterbestimmung des Verhältnisses zwischen den genannten Sollen- und Erfordernis-Relationen nicht um eine Auflistung vererbbarer praktischer Festlegungen gehen, etwa durch die Bestimmung eines Normenkanons, sondern nur um die *Form* von festlegenden Rechtfertigungen von Handlungen in konkreten Situationen.

Nach einem Prinzip, das es erlaubt, prävalente Handlungsgründe als solche zu identifizieren, sucht mit vergleichbarer theoretischer Ausrichtung auch Henry Richardson. Doch kommt er im Gegensatz zum vorlie-

genden Ansatz zu dem Ergebnis, daß es feste Prinzipien gibt, die sozusagen unmittelbar durchschlagen bis zur Handlung. In *Kapitel 4* soll dagegen versucht werden, die Form von Prinzipien zu finden, die es erlauben zu bestimmen, was in konkreten Situationen ein prävalenter Handlungsgrund ist. Dieser Unterschied in der Herangehensweise ist insofern fundamental, als ich im Gegensatz zu Richardson davon ausgehe, daß in konkreten Handlungssituationen ein Abwägen von Gründen unumgänglich ist, soll die Handlung vernünftig – in welchem Sinne auch immer – sein. Auch Richardson macht zum einen Broomes Konzept der normativen Erfordernisse, d. h. der Erfordernis-Relation zwischen praktischen Einstellungen, und zum anderen Brandoms Modell ‚deontischer Kontoführung‘ fruchtbar. Doch Richardsons „extending Broome’s apparatus to the case of democratic reasoning, in which normative requirements are extended to cover relations between different people’s mental states“⁴⁴, scheint mir eine unzulässige Abkürzung zu einer demokratietheoretischen Lösung zu sein. Denn der Rechtfertigungsprozeß verlangt einerseits um den Preis der Degeneration zu einem Machtspiel das konkrete, prinzipiell öffentliche Ausbalancieren von Handlungsgründen und bietet andererseits selbst keine Möglichkeit einer direkten Prinzipienduktion, insofern die konkrete Welt von Gründen und Gegengründen dafür quantitativ und qualitativ schlichtweg zu komplex ist. Daß die Balance-Vorstellung, wie Richardson sie vorstellt (bzw. karikiert), nicht adäquat als Kalkül gefaßt werden kann, sondern wesentlich kontext- und perspektivenabhängig ist, scheint mir umstandslos zu akzeptieren und kaum zu widerlegen zu sein; die Gültigkeit von Gründen kann nicht isoliert bestimmt werden, sondern bedarf der Berücksichtigung konkreter Kontexte. Doch auf das in meinen Augen entscheidende Moment der Anerkennung bzw. Anerkennungswürdigkeit von Gründen, welche letztere das *movens* der moralischen Rechtfertigungspraxis ist, kommt Richardson nicht zu sprechen. Anstatt von der prinzipiell sozialen Perspektive, dem Zuweisen und Anerkennen von Festlegungen und Berechtigungen zu Festlegungen, auf die unhintergehbare Rechtfertigungsdimension zu schließen, sucht Richardson nach absoluten Normen der politischen Praxis, die jenseits der ‚balance of reasons‘ liegen. Er spricht daher von einem „set of penumbral regions – some implied by democratic constitutions and others implied by underlying principles of political morality – within which the people’s legislative decisions *cannot* be mistaken.“⁴⁵ Diese von Richardson hervorgehobene objektive Unmöglichkeit von Fehlern in einem bestimmten Bereich mag beim Baseball, das er als Beispiel von Brandom übernimmt, gelten. Doch scheint mir jenseits

44 Richardson, 2008, 12.

45 Richardson, 2008, 19.